

S a t z u n g

der Gemeinde K l e i n R ö n n a u , Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 6 "Plöner Eck"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVObI. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9. 12. 1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Klein Rönnau vom 21. Mai 1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Grundstücke sind mit einer Einfriedigung zu versehen, die eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten darf.
4. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. Juli 1975

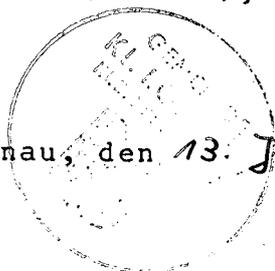
Az.: IV 810 d-813/04-60.49(6), erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.8.1975 erfüllt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.11.1975, Az.: IV 810 d-813104-604906 bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

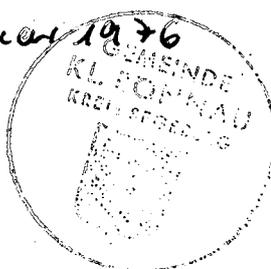
Klein Rönnau, den 13. Januar 1976



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 23. Dez. 1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Klein Rönnau, den 13. Januar 1976



[Handwritten signature]
Bürgermeister